

GEMEINDE MÜNSTER



BEGRÜNDUNG ZUR 1. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG ÄNDERUNGSBEREICHE

- 1) ERWEITERUNG DES GEWERBEGEBIETES
- 2) SONSTIGES SONDERGEBIET - Zweckbestimmung
„Freiflächenfotovoltaikanlage“ östlich des Gewerbegebietes

Fassung vom 22.03.2007

BÜRO OPLA - AUGSBURG

1. ANLASS

Die Gemeinde Münster beabsichtigt Flächen nordöstlich des Ortsrandes für die Nutzung als Freiflächenfotovoltaikanlagen zur Verfügung zu stellen. Investoren planen dort den Bau und Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage.

Nachdem das bestehende Gewerbegebiet weitestgehend von Betrieben erschlossen ist, sieht sich die Gemeinde Münster in der Vorsorgepflicht für den mittelfristigen gewerblichen Bedarf Erweiterungsflächen anbieten zu können.

Es ist erklärtes Ziel der Gemeinde, die Änderung des FNP – Erweiterung des Gewerbegebietes in Anerkennung der Belange der Wirtschaft sowie der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen im Sinne von § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB zu sichern. Die Planung ist damit vorrangig unter dem Gesichtspunkt des Erhalts und der Verbesserung der Erwerbsstruktur für die einheimische Bevölkerung, sowie dem Erhalt und Ausbau von Arbeitsplätzen zu sehen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan sind die entsprechenden Bereiche als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

2. LAGE UND ABGRENZUNG DER PLANGEBIETE

Der Umgriff der 1. Flächennutzungsplanänderung besteht aus folgenden Änderungsbereichen.

Änderungsbereich 1)

Der Änderungsbereich der Erweiterung des Gewerbegebietes umfasst eine Fläche von ca. 4 ha. Dargestellt sind die Flurstücks Nr. 460 und 460/1. Diese Flächen grenzen direkt östlich an das bestehende Gewerbegebiet an.

Änderungsbereich 2)

Der Änderungsbereich des Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Freiflächenfotovoltaikumfasst eine Fläche von ca. 11,5 ha. Dargestellt sind die Flurstück Fl. Nr. 465 (Teilfläche), 466, 467, 468 und 468/1, Gmkg. Münster, Gemeinde Münster. Die vorgesehenen Flächen befinden sich nordwestlich des Ortsrandes der Gemeinde.

3. UMWELTPRÜFUNG NACH § 2 ABS. 4 BAUGB

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB muss für die Änderungsbereiche ein Umweltbericht erstellt werden. In diesem erfolgt eine Bestandserfassung und –bewertung der umweltrelevanten Schutzgüter, die Darstellung der Ziele des Umweltschutzes und eine Prognose über die Auswirkungen der Planung.

In der Umweltprüfung wird sowohl die Flächennutzungsplanebene als auch die Ziele des im Parallelverfahren laufenden Bebauungsplanes für das Sondergebiet behandelt.

Der Umweltbericht liegt als Anlage zur Änderung des Flächennutzungs- und der Aufstellung des Bebauungsplans bei.

4. GEPLANTE ÄNDERUNG

Der derzeit als Fläche für die Landwirtschaft dargestellten Bereiche werden im Zuge der vorliegenden 1. Flächennutzungsplanänderung als Sonderbauflächen im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Freiflächenfotovoltaikanlage“, sowie als Gewerbegebiet im Sinne des § 8 Abs. 1 BauNVO dargestellt.

Durch die Flächennutzungsplanänderung schafft die Gemeinde Münster die Grundvoraussetzung einerseits für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage und andererseits für die Erweiterung des Gewerbegebietes an dem beschriebenen Standort.

4.1 ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN

Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und Regionalplan (RP)

Zu dem Änderungsbereich 2)

Durch die Flächennutzungsplanänderung greift die Gemeinde Münster eines der Ziele aus dem Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) auf und schafft die Voraussetzung für dessen Umsetzung:

Grundsatz B V 3.6 Erneuerbare Energien

Es ist anzustreben, erneuerbare Energien – Wasserkraft, Biomasse, direkte und indirekte Sonnenenergienutzung, Windkraft und Geothermie – verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)

(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2004 Teil 1 Nr. 40, Bonn 31.Juli.2004)

Ziel und Zweck des Gesetzes ist es, im Interesse des Klima-, Natur- und Umweltschutzes eine nachhaltige Energieversorgung zu ermöglichen, einen Beitrag zur Reduzierung von Konflikten um fossile Energien zu leisten sowie die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu fördern.

Langfristig (bis zum Jahr 2020) soll das Gesetz dazu beitragen, den Anteil Erneuerbarer Energien an der Stromversorgung auf mindestens 20 % zu erhöhen.

Dieser Absicht des Gesetzgebers trägt die Entscheidung der Gemeinde Münster Rechnung. Durch die 1. Flächennutzungsplanänderung wird die Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage geschaffen und damit die Möglichkeit, den Beitrag zur Gewinnung von Strom aus Erneuerbaren Energien zu erhöhen.

Zu dem Änderungsbereich 1)

Gemäß Ziel RP soll sich die Siedlungstätigkeit in allen Gemeinden im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Der Umfang der organischen Entwicklung einer Gemeinde bemisst sich nach ihrer Größe, Struktur und Ausstattung. Hinsichtlich der Wohnsiedlungstätigkeit umfaßt die organische Entwicklung neben dem Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung eine nicht unverhältnismäßige Zuwanderung, etwa von Personen, die im Ort selbst oder im Nachbarort ihren Arbeitsplatz haben. Die Bereitstellung von Bauland für die Ortsansässigen soll allerdings Vorrang haben.

Die Gemeinde Münster gehört zum ländlichen Raum, der unter Berücksichtigung seiner naturräumlich-landschaftlichen, siedlungsstrukturellen und kulturellen Eigenart und gewachsenen Struktur durch weitere Verbesserung der infrastrukturellen, ortsgestalterischen, wirtschaftlichen, ökologischen, sozialen und kulturellen Verhältnisse als eigenständiger gleichwertiger Lebensraum bewahrt und weiterentwickelt werden soll. Aufgrund der bestehenden sozioökonomischen Verflechtungen ist sie, was die Deckung des gehobenen Bedarfs betrifft, dem Mittelbereich des Mittelzentrums Donauwörth zuzuordnen, der dem ländlichen Raum angehört, dessen Entwicklung nachhaltig gestärkt werden soll. Hieraus ergibt sich, dass die Voraussetzungen für eine nachhaltige Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen geschaffen werden sollen.

4.2 STANDORTWAHL

Änderungsbereich 2)

Für die Errichtung und Betrieb der Fotovoltaikanlage wurden verschiedene Standorte auf ihre Eignung hin untersucht. Grundsätzliche Bewertungskriterien waren neben der

siedlungsstrukturellen Anbindung die Naturverträglichkeit, die Wirtschaftlichkeit und technische Ansprüche.

Hinsichtlich der abgeprüften Kriterien, besonders in Bezug auf Zersiedelung und Landschaftsbild, wurde v. a. auch das Schreiben „Baurecht; Großflächige Photovoltaikanlagen im Außenbereich“ der Obersten Baubehörde vom September 2003 berücksichtigt. Folgende Kriterien sind im Einzelnen geprüft:

- Landschaftsbild
- Ortsbild
- Zersiedelung
- Klimatische Funktion
- Landschaftseinheit
- Schutzflächen

Besondere Berücksichtigung hinsichtlich der Standortprüfung fanden v. a. die Aussagen des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Münster.

Der gewählte Standort erfüllt sowohl die Kriterien bezüglich der Naturverträglichkeit, als auch technische und wirtschaftliche Anforderungen. Die geplante Anlage lässt sich gut in den Landschaftsraum einbinden, die Exposition und Neigung der Fläche macht eine wirtschaftliche Nutzung möglich. Auch eine Einspeisemöglichkeit in das Versorgungsnetz ist gegeben.

Details zur Standortbewertung und -auswahl sind dem beiliegenden Umweltbericht zu entnehmen.

Änderungsbereich 1)

Aufgrund der siedlungsstrukturellen Lage des bestehenden Gewerbegebietes ergeben sich ausschließlich im Norden und Osten Erweiterungsmöglichkeiten.

Im Westen grenzt die Staatsstraße und anschließend das Dorfgebiet an, im Süden grenzt an das Gewerbegebiet direkt das Dorfgebiet und landwirtschaftliche Flächen an.

5. GRÜNORDNUNG UND AUSGLEICH

Zur Errichtung der Freiflächenfotovoltaikanlagen folgt auf der nächsten Planungsebene ein Bebauungsplanverfahren. Die notwendige Überbauung bzw. Nutzung und die Versiegelung von Flächen (in diesem Fall sehr gering) stellt nach § 18 BNatSchG einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Dieser Eingriff ist auszugleichen.

Über Maß und Art des Ausgleiches gibt der Leitfaden „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ (Bayerisches Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen 2003) Auskunft. Sowohl aufgrund der geringen Bedeutung der Fläche für den Naturhaushalt (intensiv genutzte Ackerfläche), als auch wegen der sehr geringen Eingriffsschwere (minimale Versiegelung) ergibt sich ein insgesamt geringer Ausgleichsbedarf. Durch geeignete Maßnahmen (Umwandlung von Acker in Grünland, intensive Eingrünung der Anlage) kann der Eingriff zusätzlich minimiert werden.

Eine exakte Ermittlung des Ausgleichsflächenbedarfs und die Festlegung der Ausgleichflächen und -maßnahmen erfolgt auf der nächsten Planungsebene.

6. IMMISSIONSSCHUTZ

ÄNDERUNGSBEREICH 2)

Durch den vorgesehenen Betrieb der Freiflächenfotovoltaikanlagen kann davon ausgegangen werden, dass außerhalb der Anlagen die Feldemissionen der Wechselrichteranlage und der

Transformatorstationen vernachlässigbar sind und die gesetzlich vorgeschriebenen Grenzwerte der 26. BImSchV Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung vom 16.12.1996 eingehalten werden. Auch durch die Weiterleitung von zusätzlichem Strom durch das bestehende Leitungsnetz erfolgt keine Überschreitung der Grenzwerte.

Eine Zunahme elektromagnetischer Strahlung durch den Betrieb einer Freiflächenfotovoltaikanlage ist daher nicht zu befürchten.

ÄNDERUNGSBEREICH 1)

Nach §1 Abs.5 Baugesetzbuch sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen insbesondere die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Um zu beurteilen, ob durch die zukünftige Nutzung des Bebauungsplangebietes als Gewerbegebiet diese Anforderung für die schützenswerte Bebauung hinsichtlich des Schallschutzes erfüllt sind, können die Orientierungswerte des Beiblattes 1 zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau", Teil 1 herangezogen werden.

Aufgrund der Situierung der Erweiterung des Gewerbegebietes – östlich angrenzend an das bestehende Gewerbegebiet kann davon ausgegangen werden, dass die zusätzlichen Immissionen zu keinen relevanten Pegelerhöhungen an den relevanten Immissionspunkten führen, die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach dem Baugesetzbuch erfüllt werden und keine schädlichen oder unzumutbaren Lärmimmissionen hervorgerufen werden.

7. SONSTIGES

Über diese Änderungen hinaus gilt weiterhin der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Münster.

GEMEINDE MÜNSTER, den10.04.2007.....

.....
.....

Alois Stuber
1. Bürgermeister



Siegel